



- Beschlusskammer 3 -

BK 3a-07-001/E 22.03.07

Beschluss

In dem Verwaltungsverfahren
aufgrund des Antrages

der T-Mobile Deutschland GmbH, Landgrabenweg 151, 53227 Bonn, vertreten durch die Geschäftsführung,

Antragstellerin,

vom 22.03.2007 wegen Genehmigung von Entgelten für Zugangsleistungen im Zusammenhang mit der Terminierung im Mobilfunknetz der Antragstellerin,

Beigeladene:

1. O2 (Germany) GmbH & Co. OHG, Georg-Brauchle-Ring 23-25, 80992 München, vertreten durch die Geschäftsführung,
2. BT (Germany) GmbH & Co. OHG, Barthstraße 22, 80339 München, vertreten durch die Geschäftsführung
3. Arcor AG & Co., Alfred-Herrhausen-Allee 1, 65760 Eschborn, vertreten durch die Geschäftsführung,
4. VATM Verband der Anbieter von Telekommunikations- und Mehrwertdiensten e. V., Oberländer Ufer 180-182, 50968 Köln, vertreten durch den Vorstand,
5. NETCOLOGNE GmbH, Am Coloneum 9, 50829 Köln, vertreten durch die Geschäftsführung,
6. Verizon Deutschland GmbH, Kleyerstr. 86, 60326 Frankfurt / Main, vertreten durch die Geschäftsführung,
7. E-Plus Mobilfunk GmbH & Co. KG, E-Plus-Platz 1, 40468 Düsseldorf, vertreten durch die Geschäftsführung,
8. 01058 Telecom GmbH, Leopoldstraße 16, 40211 Düsseldorf, vertreten durch die Geschäftsführung,
9. EWE TEL GmbH, Cloppenburg Straße 310, 26133 Oldenburg, vertreten durch die Geschäftsführung,

3	Entgelte für zusätzliche Leistungen	
3.1	Einstellungen / Änderungen im T-Mobile-Netz je Vorgang	Nach Aufwand
3.2	Nachtests	Nach Aufwand
3.3	Notwendiger zeitlicher Mehraufwand bei der Testdurchführung	Nach Aufwand

2. Die Genehmigung der Entgelte ist befristet bis zum 30.11.2008.
3. Die Genehmigung der Entgelte ist auflösend bedingt für den Fall, dass die per Regulierungsverfügung auferlegte Entgeltgenehmigungspflicht aufgrund rechtskräftiger gerichtlicher Entscheidung oder aufgrund behördlicher Entscheidung entfallen sollte.
4. Die Genehmigungen in Ziffer 1.1 und Ziffer 1.2 stehen unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass sich die als Vergleichswerte herangezogenen Zugangsentgelte der Deutsche Telekom AG nicht unerheblich ändern sollten.
5. Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.

Gründe

I.

Die Antragsstellerin betreibt ein digitales zelluläres Mobilfunknetz nach dem GSM-Standard (Global System for Mobile Communicatios) und nach dem UMTS-Standard (Universal Mobile Telecommunications Standard). Zum Zwecke der Terminierung von Verbindungen mit Ursprung in anderen Netzen in ihr Mobilfunknetz vereinbarte und realisierte die Antragstellerin in der Vergangenheit Netzzusammenschaltungen mit anderen Netzbetreibern. Gegenstand dieser Verträge sind auch die Preise für die Zusammenschaltungsdienste der Antragstellerin.

Mit der Regulierungsverfügung BK 4c-06-001/R wurde die Antragstellerin dazu verpflichtet, Betreibern von öffentlichen Telefonnetzen die Zusammenschaltung mit ihrem öffentlichen Mobiltelefonnetz am Vermittlungsstellenstandort der Antragsstellerin zu ermöglichen, über die Zusammenschaltung Verbindungen in ihr Netz zu terminieren und zum Zwecke dieser Zugangsgewährung Kollokation sowie im Rahmen dessen Nachfragern bzw. deren Beauftragten jederzeit Zutritt zu diesen Einrichtungen zu gewähren. Die Entgelte für die Gewährung der Zusammenschaltungsleistungen wurden der Genehmigung nach Maßgabe des § 31 TKG unterworfen. Diese Entscheidung wurde im Amtsblatt 17/06 vom 30.08.2006 veröffentlicht und der Antragstellerin am 30.08.2006 zugestellt.

Im Hinblick darauf reichte die Antragstellerin einen Entgeltgenehmigungsantrag für die ihr mit der Regulierungsverfügung auferlegten Zugangsleistungen bei der Beschlusskammer 3 ein. Den Entgeltantrag beschied die Beschlusskammer mit Beschluss BK 3a/b-06-010 vom 08.11.2006. Darin genehmigte sie die Verbindungsentgelte befristet bis zum 30.11.2007 und die Entgelte für die Zugangsleistungen lediglich bis zum 31.05.2007. Der Grund für die kürzere Befristung lag zum einen darin, die Entgeltgenehmigungen für Verbindungs- und sonstige Leistungen analog zum Festnetzbereich zeitlich zu entzerren sowie zum anderen darin, dass für die sonstigen Zusammenschaltungsleistungen von praktisch allen Mobilfunknetzbetreibern keine Kostennachweise vorgelegt wurden sowie von den Unternehmen äußerst heterogene Tarifset-

zungen und –strukturen beantragt worden waren, und insoweit nur eine beschränkte Vergleichbarkeit gegeben war.

In dem von der Antragstellerin gegen die Regulierungsverfügung vom 29.08.2006 angestregten Klageverfahren hob das VG Köln mit Urteil vom 01.03.2007 die Ex-ante-Genehmigungspflicht der Zusammenschaltungsentgelte auf. Hiergegen legte die Bundesnetzagentur unverzüglich Revision beim Bundesverwaltungsgericht ein. Die Antragstellerin, wie auch die anderen Mobilfunknetzbetreiber stellten darauf hin Anträge nach § 80 Abs. 7 VwGO auf Außerkraftsetzung der sofortigen Vollziehbarkeit der Regulierungsverfügung. Hierüber hat das Bundesverwaltungsgericht bisher noch nicht entschieden. Mit Blick darauf hat die Antragstellerin am 22.03.2007 den verfahrensgegenständlichen Antrag eingereicht, mit dem sie die im Amtsblatt veröffentlichten Entgelte beantragt.

Die Antragstellerin beantragt vorsorglich zur Vermeidung weiterer Nachteile, die mit einer Nichtbefolgung der Regulierungsverfügung verbunden wären, unter ausdrücklicher Aufrechterhaltung rechtlicher Bedenken gegen die Auferlegung der Genehmigungspflicht:

- Die in ihrer Anlage zum Genehmigungsantrag bezeichneten Entgelte ab dem 01.06.2007 zu genehmigen.

Hinsichtlich der ursprünglich unter der laufenden Nummer 5.2 beantragten Entgeltposition „Stornierung von Bestellungen je Bestellung“ hat die Antragstellerin ihren Engeltgenehmigungsantrag zwischenzeitlich mit Schreiben vom 07.05.2007 zurückgenommen, nachdem durch die Beschlusskammer im Rahmen der öffentlich-mündlichen Verhandlung vom 24.04.2007 darauf hingewiesen wurde, dass dieses Entgelt grundsätzlich nicht der Genehmigungspflicht unterliegt.

Die Antragstellerin beantragt folgende Entgelte:

Pos.	Leistung	Preis zzgl. USt.
1	Einmalige Entgelte	
1.1	Aufwand für Einrichtung je 2Mbit/s-Intra-Building-Abschnitt	513,00 Euro
2	Jährliches Entgelte	
2.1	Aufwand für das Betreiben / Warten / Entstören je 2Mbit/s Intra-Building-Abschnitt	958,00 Euro
3	Einmalige Entgelte	
3.1	Aufwand für die Einrichtung der Zusammenschaltung einschließlich der Tests für die Erstzusammenschaltung	26.311,00 Euro
4	Jährliche Entgelte	
4.1	Aufwand für das Betreiben / Warten / Entstören für die Zusammenschaltung	4.344,00 Euro
5	Aufwandsbezogene Entgelte für zusätzliche Leistungen	
5.1	Einstellungen / Änderungen im T-Mobile-Netz je Vorgang	Nach Aufwand
5.3	Ausgefallener Testtag	2.556,46 Euro / Tag

5.4	Nachtests	6.646,79 Euro / Tag
5.5	Notwendiger zeitlicher Mehraufwand bei der Testdurchführung	383,47 Euro / Stunde
5.6	Sonstige Leistungen	Nach Aufwand

Die von der Antragstellerin eingereichten Antragsunterlagen umfassen nur das eigentliche Antragsschreiben, welches auch eine Kurzbeschreibung für die beantragten Leistungen liefert. Eine Vorlage weiterer kostenbegründender Nachweise ist nicht erfolgt.

Im Verlauf des Verfahrens hat die Antragstellerin des weiteren mit Schreiben vom 04.05.2007 auf schriftliche Fragen der Beschlusskammer geantwortet und dabei auch zu den im Rahmen der mündlichen Verhandlung aufgetretenen offenen Punkten Stellung genommen.

Die Antragstellerin trägt vor, dass die von ihr beantragten Entgelte materiell genehmigungsfähig seien, da sie den Anforderungen der §§ 28 und 31 TKG genügten. Hinsichtlich der Genehmigung könne die Beschlusskammer in begründeten Einzelfällen gemäß § 31 Abs. 1 S. 2 TKG ohne Vorlage von Kostennachweisen eine Überprüfung der Genehmigungsfähigkeit nach dem Vergleichsmarktpinzip entsprechend § 35 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 TKG vornehmen. Die Voraussetzungen hierfür lägen vor, weil die von der Antragstellerin beantragten Leistungen für die Intra-Building-Abschnitte technisch und strukturell vergleichbar mit den auf der Grundlage einer umfassenden Kostenprüfung mit Beschluss vom 30.11.2005 (Az. BK 4b-05-069/E 21.09.05) genehmigten Anschalteentgelten der Deutschen Telekom AG seien, mithin die aktuell beantragten Entgelte der Antragstellerin die Höhe der genehmigten Entgelte nicht überschritten.

Hinsichtlich aller weiteren beantragten Leistungen habe die Antragstellerin zur Vereinfachung der Abrechnung und zur Erhöhung der Transparenz – wie bisher – aufwandsbezogene Pauschalsummen festgelegt. Dies stehe auch im Interesse der Zusammenschaltungspartner.

Die Beigeladenen zu 10. und 12. weisen fast gleichlautend darauf hin, dass die beantragten Entgelte überwiegend nicht durch den Ausweis der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung nachgewiesen seien. Damit seien die Anforderungen des § 33 TKG nicht erfüllt. Bei bestehenden Zweifeln an der Berechtigung einzelner Entgeltpositionen müsse eine Genehmigung ganz oder teilweise versagt werden. Insbesondere für die von der Antragstellerin beantragten Leistungsposition „Aufwand für die Einrichtung der Zusammenschaltung einschließlich der Tests für die Erstzusammenschaltung“ bestehe eine erhöhte Intransparenz und insoweit ein erhöhtes Prüfungserfordernis der diesem Entgelt zu Grunde liegenden Kosten.

Des weiteren liege offensichtlich eine Doppelverrechnung von Leistungen vor, da die Engeltposition „Aufwand für das Betreiben / Warten / Entstören für die Zusammenschaltung“ bereits durch die Leistungsposition „Aufwand für das Betreiben / Warten / Entstören je 2 Mbit/s Intra-Building-Abschnitt“ abgedeckt sei.

Schließlich sei auch die gesonderte Erhebung eines Entgeltes für „Nachtests“ zu beanstanden, da dieses nicht näher definiert sei, und dessen Höhe und sachliche Berechtigung in keinem ersichtlichen Kontext zu den bereits in der Leistungsposition „Aufwand für die Einrichtung der Zusammenschaltung einschließlich der Tests für die Erstzusammenschaltung“ beinhalteten Grundkosten für Interoperabilitätstests einerseits, sowie zu der weiteren Leistungsposition „ausgefallener Testtag“ andererseits stehe.

Die beantragten Entgeltmaßnahmen der Antragstellerin sind auf den Internetseiten der Bundesnetzagentur (www.bnetza.de) sowie im Amtsblatt Nr. 7 der BNetzA vom 04.04.2007 auf Seite 1110 als Mitteilung Nr. 217/2007 veröffentlicht worden.

Der Antragstellerin und den Beigeladenen ist in der am 24.04.2007 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden. Wegen der Einzelheiten wird auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung Bezug genommen.

Mit Schreiben vom 24.05.2007 ist dem Bundeskartellamt (BKartA) Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Beschlussentwurf gegeben worden. Das BKartA hat daraufhin mit Schreiben vom 30.05.2006 mitgeteilt, dass es von einer Stellungnahme absehe.

Gemäß § 132 Abs. 4 TKG sind die übrigen Beschlusskammern und die Abteilungen über die beabsichtigte Entscheidung informiert worden und hatten Gelegenheit zur Stellungnahme.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Akten Bezug genommen.

II.

Die von der Antragstellerin beantragten Entgelte sind in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang zu genehmigen. Soweit die Antragstellerin darüber hinausgehende Entgelte begehrt, ist der Antrag abzulehnen.

Die Entscheidung beruht auf §§ 35 Abs. 3, 31 Abs. 1, 30 Abs. 1 S. 1 TKG.

Danach ist für Entgelte, die nach § 30 Abs. 1 S. 1 TKG der Genehmigungspflicht unterliegen, gemäß § 35 Abs. 3 TKG eine Genehmigung zu erteilen, soweit die Entgelte den Anforderungen der §§ 28 und 31 TKG nach Maßgabe von § 35 Abs. 2 TKG entsprechen und keine Versagungsgründe nach § 35 Abs. 3 S. 2 und 3 TKG vorliegen.

1. Zuständigkeit und Verfahren

Die Zuständigkeit der Beschlusskammer für die Entscheidung folgt aus den §§ 116 Abs. 1, 132 Abs. 1 S. 1 TKG.

Die Verfahrensvorschriften sind gewahrt worden. Insbesondere ergeht die Entscheidung nach Anhörung der Beteiligten (§ 135 Abs. 1 TKG) und aufgrund mündlicher Verhandlung (§ 135 Abs. 3 S. 1 TKG).

Gemäß § 132 Abs. 4 TKG sind die übrigen Beschlusskammern und die Abteilungen über die beabsichtigte Entscheidung informiert worden und hatten Gelegenheit zur Stellungnahme.

Weil es sich hier um eine Entscheidung nach Teil 2 Abschnitt 3 des Gesetzes handelt, war gemäß § 123 Abs. 1 S. 2 TKG auch dem BKartA rechtzeitig vor Abschluss des Verfahrens Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Diesem Erfordernis wurde durch die fortlaufende Übersendung der wesentlichen Verfahrensunterlagen und durch die Übermittlung des Entscheidungsentwurfs genügt.

2. Genehmigungspflichtigkeit

Die Genehmigungspflichtigkeit der Entgelte für die Durchführung von Zusammenschaltungstests ergibt sich aus der Regulierungsverfügung BK 4c-06-001/R vom 29.08.2006. In dieser Entscheidung ist die Antragsstellerin in Ziffer 1. des Tenors dazu verpflichtet worden, Betreibern von öffentlichen Telefonnetzen die Zusammenschaltung mit ihrem öffentlichen Mobiltelefonnetz am Vermittlungsstellenstandort der Antragsstellerin zu ermöglichen, über die Zusammenschaltung Verbindungen in ihr Netz zu terminieren und zum Zwecke dieser Zugangsgewährung Kollokation sowie im Rahmen dessen Nachfragern bzw. deren Beauftragten jederzeit Zutritt zu diesen Einrichtungen zu gewähren. Die hierfür von der Antragstellerin verlangten Entgelte unterliegen gemäß Ziffer 3. des Tenors der Regulierungsverfügung der Genehmigung nach Maßgabe des § 31 TKG.

Weil die durch die Regulierungsverfügung begründete Verpflichtung zur Zugangsgewährung neben der eigentlichen Verpflichtung zur Terminierung zugleich auch sämtliche zusätzliche Leistungen umfasst, welche die Inanspruchnahme der Terminierungsleistung im Netz der Antrag-

stellerin erst ermöglichen oder für diese zwingend erforderlich sind, unterliegen auch alle dafür geforderten Entgelte der Entgeltgenehmigungspflicht (vgl. § 30 Abs. 1 S. 1 TKG i.V.m. § 21 TKG). Andernfalls bestünde die Möglichkeit, über eine Verweigerung solcher Nebenleistungen die Inanspruchnahme der eigentlichen Leistung faktisch erheblich zu erschweren bzw. sogar unmöglich zu machen.

Soweit die Beschlusskammer die unter den Leistungspositionen 5.3. und 5.6 beantragten Entgelte für „Ausgefallene Testtage“ und „Sonstige Leistungen“ im Rahmen der vorangegangenen Entscheidung BK 3a/b-06-010 vom 08.11.06 für genehmigungspflichtig nach §§ 30 Abs. 1, 31 TKG erkannt hat, hält sie allerdings nicht mehr daran fest. Denn die diesen Entgelten zugrunde liegende Leistungen können weder als Zugangsgewährung noch als zusätzliche Leistung, welche die Inanspruchnahme einer Terminierungsleistung der Antragstellerin überhaupt erst ermöglicht, angesehen werden.

„Ausgefallene Testtage“ betreffen den Fall, dass die für die Zusammenschaltungsleistungen notwendigen Tests bei einem Zusammenschaltungspartner aufgrund dessen verschuldeter Unpässlichkeit nicht wie geplant durchgeführt werden können. Sie spiegeln die Situation, dass eine zunächst angeforderte Zugangsleistung – nämlich ein Testtag – ausfällt, und der Zugang insoweit gerade nicht begehrt wurde. Diese Konstellation ist vergleichbar mit der „Stornierung von Bestellungen“. Im Falle ausgefallener Testtage entstehen der Antragstellerin unter anderem Kosten für die Bereithaltung von personellen und technischen Testressourcen sowie Kosten für die zeitliche Verschiebung in der Planung von Testlaborressourcen. Entsprechende Fehlplanungen, die in der engeren oder weiteren Sphäre des Zusammenschaltungspartners liegen, können aber nicht zu Lasten des zugangsverpflichteten Unternehmens mit beträchtlicher Marktmacht gehen, indem solche Leistungen der Ex-ante-Entgeltgenehmigungspflicht unterfallen.

„Sonstige Leistungen“ umfassen als Auffangposition alle Serviceleistungen, welche nicht standardmäßig, sondern nur auf gesonderte Nachfrage des Zusammenschaltungspartners erbracht werden. Hierbei handelt es sich etwa um die Miete oder den Aufbau von Test-Equipment oder um zusätzliche Beratungsleistungen. Es ist allerdings nicht für die Zugangsgewährung erforderlich, dass diese Leistungen gerade von der Antragstellerin erbracht werden. Vielmehr können die Nachfrager sie auch in Eigenleistung oder durch dritte Unternehmen erstellen (lassen). Die „Sonstigen Leistungen“ unterfallen deshalb nicht der Genehmigungspflicht.

3. Art der Entgeltgenehmigung

Die Überprüfung der verfahrensgegenständlichen Entgelte erfolgt gemäß § 32 Nr. 1 TKG auf der Grundlage der auf die einzelnen Dienste entfallenden Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung. Eine nach § 32 Nr. 2 TKG grundsätzlich denkbare Regulierung im Rahmen eines Price-Cap-Verfahrens war im konkreten Fall nicht angängig, weil ein Entgeltkorb für die betreffenden Dienste nicht festgelegt worden ist.

4. Genehmigungsfähigkeit

Die beantragten Entgelte sind im tenorierten Umfang genehmigungsfähig.

Gemäß § 35 Abs. 3 TKG ist eine Genehmigung zu erteilen, soweit die Entgelte den Anforderungen der §§ 28 und 31 TKG nach Maßgabe von § 35 Abs. 2 TKG entsprechen und keine Versagungsgründe nach § 35 Abs. 3 S. 2 und 3 TKG vorliegen.

Nach § 31 Abs. 1 S. 1 TKG sind die Entgelte genehmigungsfähig, sofern diese die Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung nicht überschreiten. Die Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung ergeben sich aus den langfristigen zusätzlichen Kosten der Leistungsbereitstellung und einem angemessenen Zuschlag für leistungsmengenneutrale Gemeinkosten, einschließlich einer angemessenen Verzinsung des eingesetzten Kapitals, soweit diese Kosten jeweils für die Leistungsbereitstellung notwendig sind, § 31 Abs. 2 S. 1 TKG.

Allerdings wurden seitens der Antragstellerin keine kostenbegründenden Nachweise für die einzelnen beantragten Leistungspositionen vorgelegt, welche eine Quantifizierung der tatsächlichen Istkosten sowie eine darauf aufsetzende Ermittlung der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung zuließen.

Gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 TKG kann die Beschlusskammer eine Genehmigung von Entgelten versagen, wenn das antragstellende Unternehmen die in § 33 TKG genannten Unterlagen nicht vollständig vorgelegt hat. Die Entscheidung, ob und inwieweit Entgelte ohne vollständige Kostenunterlagen abgelehnt werden, liegt danach im pflichtgemäßen Ermessen der Beschlusskammer. Die Eröffnung eines Ermessens für die Entscheidungsfindung soll der Behörde eine Lösung ermöglichen, die angesichts der besonderen Umstände des konkreten Falles nach Abwägung allen Für und Wider „dem Zweck der Ermächtigung“ am besten gerecht wird,

Kopp/Ramsauer, VwVfG, 9. Auflage 2005, § 40 Rdnr. 23 und 52.

Hiervon ausgehend ist die Beschlusskammer nach pflichtgemäßer Abwägung aller ihr zum Zeitpunkt der Entscheidung bekannten Tatsachen und darauf gründenden maßgeblichen Gesichtspunkte zu dem Ergebnis gekommen, ihr durch § 35 Abs. 3 S.3 TKG eröffnetes Ermessen dahingehend auszuüben, die Entgelte für die von der Antragstellerin beantragten und nach § 30 TKG genehmigungspflichtigen Leistungspositionen trotz des Fehlens von Kostennachweisen nicht insgesamt abzulehnen. Hierfür waren insbesondere Verhältnismäßigkeitsabwägungen maßgeblich. Denn einerseits hat die Antragstellerin einen unbestreitbaren Anspruch auf Entgeltung der von ihr gegenüber anderen Wettbewerbern erbrachten Leistungen. Andererseits haben auch die Wettbewerber ein Interesse daran, die ihnen in Rechnung gestellten Leistungen zu kennen und somit eine gewisse Planungs- und Kalkulationssicherheit zu haben.

Hinsichtlich der beantragten Entgelte für die Intra-Building-Abschnitte – im Falle der Antragstellerin sind dies:

- das einmalige Bereitstellungsentgelt je Intra-Building-Abschnitt 2Mbit/s sowie
- das jährliches Überlassungsentgelt für den Intra-Building-Abschnitt 2Mbit/s -

ebenso wie für die hier nicht beantragten Kollokationsentgelte steht der Beschlusskammer eine alternative Erkenntnisquelle zur Verfügung. Aufgrund der technisch und strukturell vergleichbaren Leistungen zum Festnetz bilden nach Auffassung der Beschlusskammer bei Fehlen unternehmensindividueller Kosteninformationen auch weiterhin die mit Beschluss vom 30.11.2005 (Az. BK 4b-05-069/E 21.09.05) genehmigten Anschalteentgelte der Deutschen Telekom AG T-Com, welche auf Grundlage einer umfassenden Kostenprüfung ermittelt wurden, einen hinreichend sachgerechten Vergleichsmaßstab. Die von der Antragstellerin aktuell beantragten Entgelte der Leistungen für die Intra-Building-Abschnitte überschreiten diese im Festnetz genehmigten maßgeblichen Vergleichsentgelte nicht.

Für alle weiteren von der Antragstellerin beantragten Zugangsleistungen ist allerdings keine auch nur annähernde Vergleichbarkeit zu anderen genehmigten Vorleistungen der Deutschen Telekom AG ersichtlich. Die Antragstellerin begründet den notwendigen Aufwand der von ihr beantragten Entgeltpositionen im Einzelnen wie folgt:

- Die dem beantragten einmaligen Entgelt für den Aufwand der Einrichtung der Zusammenschaltung einschließlich der Tests für die Erstzusammenschaltung in Höhe von 26.311 Euro zugrunde liegenden Leistungen umfassten insbesondere Kosten der Planung, der Vertragsverhandlungen, der Konfiguration des Abrechnungssystems, der Einrichtung der Verkehrsregistrierung und der Leitweglenkung, den Funktionstests, den kommerziellen und technischen Absprachen sowie der Bereitstellung eines gesicherten Datenhaltungssystems.
- Die dem beantragten jährlichen Entgelt für den Aufwand des Betriebens, Wartens, Entstörens der Zusammenschaltung in Höhe von 4.344 Euro zugrunde liegenden Leistungen deckten die mit der Pflege, Änderung und Erweiterung verbundenen Kosten der Zusammenschaltung ab. Hierunter fielen insbesondere der zusätzliche Aufwand für zusätzli-

che Planungsabsprachen, Vertragsanpassungen sowie Anpassung der Rechnungssysteme.

- Mit den von Ihr in der Preisliste unter der laufenden Nummer 5 beantragten Entgelten würden insbesondere Leistungen in Bezug auf Einstellungen und Änderungen im Netz der T-Mobile sowie weitere sonstige Leistungen erfasst. So seien für Einstellungen / Änderungen im T-Mobile-Netz je Vorgang Leistungen zu erbringen, welche eine aufwandsbezogene Abrechnung forderten. Den Leistungen im Zusammenhang mit Nachtests, für welche eine Aufwandspauschale in Höhe von 6.646,79 Euro pro Tag beantragt wird, sowie der notwendige zeitliche Mehraufwand bei der Testdurchführung in Höhe von 383,47 Euro pro Stunde lägen Kosten für zusätzliche Testtage und –stunden zu Grunde, welche aufgrund von Problemen während der Testanbindung entstünden. Diese Fehler wären vor Inbetriebnahme des Wirknetzes nachweislich zu beseitigen.

Für die Bestimmung der Entgelte für die vorgenannten Leistungen stand keine alternative Erkenntnisquelle zur Verfügung und der Antragstellerin war es auch nicht möglich, die beantragten Leistungspositionen typisierend zu kalkulieren. Deshalb hat die Beschlusskammer eine Abrechnung „nach Aufwand“ genehmigt.

Eine aufwandsbezogene Abrechnung erscheint insbesondere dann sachgerecht, wenn eine Kategorisierung der abzurechnenden Leistungen nicht möglich und eine einheitliche Festlegung der zur Leistungserbringung erforderlichen Tätigkeiten nicht vorgenommen werden kann. Soweit dabei Stückzahlen konkretisiert werden können, liegen diese in der Regel auf einem so geringen Niveau, dass eine sinnvolle Kalkulation von standardisierten Entgelten nicht möglich wäre. Auch handelt es sich hinsichtlich des Aufgabenprofils der auszuführenden Arbeiten üblicherweise um einmalige, sich nicht ständig wiederholende Tätigkeiten. Darüber hinaus kann auch die Heterogenität der Nachfrager und die sich daraus ergebende Unterschiedlichkeit der nachgefragten zusätzlichen Leistungen für eine Abrechnung „nach Aufwand“ sprechen (vgl. auch Beschluss BK 4a-0-068/E.21.09.05 vom 30.11.2005, S. 21 ff.).

Nach Auffassung der Beschlusskammer sind die vorstehend genannten Entgelte der Antragstellerin dem Grunde nach gerechtfertigt. Selbst wenn zwischen den einzelnen Entgeltpositionen keine trennscharfe Abgrenzung der relevanten Leistungsprozesse seitens der Antragstellerin vorgetragen wird, stehen den geforderten Entgelten sachlich hinreichend konkretisierbare Leistungen gegenüber.

Diese bergen insbesondere nicht die nach Auffassung der Beigeladenen zu 10. und 12. bestehende Gefahr von Doppelverrechnungen: So hat die Antragstellerin mit Schreiben vom 04.05.2007 u.a. die Zusammensetzung des Gesamtbetrags in Höhe von 26.311 Euro für den „Bereitstellungsaufwand für die Einrichtung der Zusammenschaltung“ dargelegt und dabei auch die Abrechnung für die Durchführung von Ersttests detailliert aufgezeigt. Diese Darstellung ist aber nicht als Grundlage einer konkreten Genehmigung geeignet, weil sie nur das Beispiel einer Zusammenschaltung abbildet. Die Zusammenschaltung erfolgt von Partner zu Partner unterschiedlich und ist somit auch nicht mit einem identischen Aufwand verbunden.

Eine von den Beigeladenen vermutete Doppelverrechnung gleicher Leistungen in den Entgeltpositionen „Jährlicher Aufwand für das Betreiben / Warten / Entstören für die Zusammenschaltung“ und „Jährlicher Aufwand für das Betreiben / Warten / Entstören je 2 Mbit/s Intra-Building-Abschnitt“ wäre zwar auf Grund der weitgehend identischen Benennung beider Entgeltpositionen naheliegend, ist aber anhand der von der Antragstellerin vorgetragenen Prozessaktivitäten für die beiden Leistungen nicht verifizierbar. Bei letzterer Entgeltposition handelt es sich darüber hinaus um das genehmigte Überlassungsentgelt der Deutschen Telekom AG für den Intra-Building-Abschnitt 2Mbit/s, dessen Entgelthöhe im wesentlichen durch den dieser Leistung zu Grunde liegenden Investitionen und der daraus abgeleiteten Kapitalkosten geprägt ist. Letztlich ist auch die beanstandete Erhebung eines gesonderten Entgeltes für „Nachtests“ und dessen Kontext zu weiteren Leistungspositionen bereits faktisch insoweit irrelevant, als die Antragstellerin angabegemäß [REDACTED].

Eine aufwandsbezogene Genehmigung der Leistungen im tenorierten Umfang erscheint auch insoweit verhältnismäßig, als deren Umfang hinsichtlich der tatsächlichen Leistungserbringung gering ist:

Legt man das Umsatzvolumen sämtlicher der von Antragstellerin im Geschäftsjahr 2006 verrechneten Zugangsleistungen in Höhe von [REDACTED] zugrunde, so entfällt bereits ein Umsatzanteil von [REDACTED] auf die – am Festnetz orientierten - Entgelte für den Intra-Building-Abschnitt. Somit können lediglich [REDACTED] des mit den weiteren Zugangsleistungen getätigten Umsatzvolumens weder an Vergleichs- noch an Kostenwerten gespiegelt werden. Die diesem geringen Umsatzanteil zugrundeliegenden Leistungsverrechnungen (Absatzmengen) verteilen sich dabei ausschließlich auf die [REDACTED]

[REDACTED] Alle weiteren seitens der Antragstellerin beantragten zusätzlichen Leistungen waren im Geschäftsjahr 2006 [REDACTED].

Aufgrund des geringen Leistungsvolumens der nicht an genehmigten Festnetzentgelten orientierbaren Zusammenschaltungs- und Zusatzleistungen ist weiterhin davon auszugehen, dass die tatsächlich erbrachten Leistungen durch eine starke Inhomogenität und Einzelfallabhängigkeit gekennzeichnet sind. Eine den Anforderungen des § 33 TKG genügende Erstellung von Kostennachweisen für sämtliche Zugangsnebenleistungen hätte demgegenüber zu einem unverhältnismäßig hohen Verwaltungs- und Kostenaufwand bei der Antragstellerin geführt.

Die Beschlusskammer geht davon aus, dass die nach Aufwand abzurechnenden Leistungen die von der Antragstellerin beantragten aufwandsbezogenen „Pauschalbeträge“ nicht übersteigen und weist ferner darauf hin, dass bei der aufwandsbezogenen Abrechnung von der Antragstellerin die ausgeführten Tätigkeiten so spezifiziert in der Rechnung aufzulisten sind, dass dem Auftraggeber die Rechnungsüberprüfung ohne Weiteres möglich sein muss. Die Beschlusskammer behält sich zudem im Rahmen künftiger Verfahren weiterhin ausdrücklich vor, sämtliche Entgelte für Zugangsnebenleistungen im Zusammenhang mit der Terminierung im Mobilfunknetz der Antragstellerin ausschließlich am Maßstab der nach § 33 TKG geforderten Kostenunterlagen zu überprüfen.

Den beantragten Entgelten liegen zudem auch keine Versagungsgründe nach § 35 Abs. 3 S. 2 TKG zugrunde. Durch die Aufnahme der genehmigten Entgelte in das Standardangebot der Antragstellerin ist darüber hinaus gewährleistet, dass alle Nachfrager der Leistungen eine Gleichbehandlung erfahren.

5. Nebenbestimmungen

Die unter Ziffer 2. des Entscheidungstenors ausgesprochene Befristung der durch diesen Beschluss erteilten Entgeltgenehmigung erfolgte auf der Grundlage von § 35 Abs. 4 TKG i.V.m. § 36 Abs. 2 Nr. 1 VwVfG.

Bei der Festlegung des Zeitraums für die Befristung der Genehmigung hat sich die Beschlusskammer einerseits von der Überlegung leiten lassen, dass für einen mittelfristig überschaubaren Zeitraum sowohl für die Antragstellerin als auch für die Wettbewerber eine ökonomische Planungssicherheit bestehen muss.

Die auflösenden Bedingungen in Ziffer 3. ergeben sich daraus, dass die vorliegende Genehmigung eine entsprechende und per Regulierungsverfügung auferlegte Entgeltgenehmigungspflicht nach den §§ 30 und 31 TKG voraussetzt. Sofern eine solche Pflicht aufgrund rechtskräftiger gerichtlicher Entscheidung oder aufgrund behördlicher Entscheidung (etwa bei Erlass einer die Regulierungsverfügung vom 29.08.2006 ersetzenden Regulierungsverfügung) entfallen sollte, verliert auch die vorliegende Genehmigung ihre Berechtigung.

Die Aufnahme des Widerrufsvorbehalts in Ziffer 4. ist angezeigt, weil die genehmigten Entgelte mit Hilfe einer Vergleichsmarktbetrachtung ermittelt wurden, der letztlich allein Werte der Deut-

sche Telekom AG zugrunde lagen. Änderungen dieser Werte werden der Behörde ohne weitere Nachforschungen unmittelbar bekannt werden und ihre Auswirkungen auf den ermittelten Vergleichspreis ohne weiteres zu durchschauen sein. Nicht unerhebliche Abweichungen zwischen den einerseits gegenüber der DTAG und den andererseits vorliegend genehmigten Entgelten sollten deshalb mittels Widerruf und Neugenehmigung berichtigt werden können. Ein Präjudiz für Entgelte, die mittels einer komplexeren Vergleichsmarktbetrachtung ermittelt worden sind, ergibt sich daraus nicht.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50557 Köln, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Eine Klage hat keine aufschiebende Wirkung, § 137 Abs. 1 TKG.

Bonn, den 31.05.2007

Vorsitzender

Beisitzer

Beisitzer

Wilmsmann

Scharnagl

Wieners